

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Griechisch

als Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang
und als Beifach im Monostudiengang

Studienordnung

für das Bachelorstudium Griechisch als Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang und als Beifach im Monostudiengang

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 13. Juni 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium, Zugangsvoraussetzungen, Sprachanforderungen
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau im Kernfachstudium des Kombinationsstudiengangs
- § 8 Studienaufbau im Zweitfachstudium des Kombinationsstudiengangs
- § 9 Studienaufbau im Beifachstudium des Monostudiengangs
- § 10 Berufswissenschaften/ Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation
- § 11 Lehr- und Lernformen
- § 12 Qualitätssicherung
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Module des Fachstudiums im Kern- und Zweitfach

Anlage 2: Module des Fachstudiums im Beifach

Anlage 3: Modul der Berufswissenschaften

Anlage 4: Modul der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation

Anlage 5: Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums Griechisch im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP), im Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption außerdem in Verbindung mit den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und dem Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium, Zugangsvoraussetzungen, Sprachanforderungen

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden, wenn dafür Gründe vorliegen.

(3) Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Für die Immatrikulation müssen keine Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Für die Aufnahme des Fachstudiums müssen Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachgewiesen werden.

(5) Wenn die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, wird dem Studium ein Propädeutikum vorangestellt, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

(6) Weiterhin werden hinreichende Deutsch- und Englischkenntnisse vorausgesetzt.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt für Studierende 5400 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Griechisch können als Kernfach in einem B.A.-Kombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 2700 Stunden (90 SP).

(3) Angebote im Fach Griechisch können als Zweitfach in einem B.A.-Kombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 1800 Stunden (60 SP).

(4) Angebote im Fach Griechisch können auch als Beifach in B.A./B.Sc.-Monostudiengängen studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 600 Stunden (20 SP).

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 1. August 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Grundsätzlich können Studienangebote im Bachelorkombinationsstudiengang frei miteinander kombiniert werden.

(2) Die Lehramtsoption kann nur gewählt werden, wenn eine Fächerkombination gemäß den im Land Berlin und an der HU geltenden Bestimmungen für die Lehrerbildung studiert wird.

(3) Überschneiden sich durch die Wahl der Fächerkombination die Anforderungen hinsichtlich einzelner Veranstaltungen oder Module, müssen nach Absprache mit den zuständigen Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern Veranstaltungen oder Module mit anderer oder ähnlicher Thematik besucht werden, so dass die Gesamtzahl der Studienpunkte erhalten bleibt.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Bachelorstudium im Fach Griechisch zielt auf die Vermittlung von grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen, von Methoden und Arbeitstechniken der Gräzistik.

Durch die spezifischen Anforderungen des Studienfaches werden vorrangig folgende Schlüsselqualifikationen entwickelt: allgemeine Text- und Medienkompetenz, ebenso in rezeptiv-analytischer wie in aktiver Hinsicht, Fähigkeit zum reflektierten und eigenständigen Umgang mit Sprache und Literatur, Kenntnis der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und der Grundlagen der Präsentation von Arbeitsergebnissen, Fähigkeit zur Nutzung wissenschaftlicher Informationsquellen (Bücher, elektronische Medien etc.), Fähigkeit, interkulturelle Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten. Integrale Bestandteile des Studiums sind die Förderung der Teamfähigkeit und die Vermittlung weiterer Qualifikationen, die in einschlägigen Berufsfeldern nachgefragt sind.

Der erfolgreiche Studienabschluss im Fach Griechisch qualifiziert für Berufe im Bereich des Verlagswesens, der Medien und des Kulturmanagements, der Museen, Bibliotheken und Archive sowie im Fortbildungsbereich und in der Wirtschaft. Das Bachelorstudium im Fach Griechisch kann auf einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang vorbereiten.

Zudem soll durch das Bachelorstudium im Fach Griechisch eine Basis für den wissenschaftlichen Nachwuchs geschaffen werden.

Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet das Fach Griechisch die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(2) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 12 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden im Ämtlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau im Kernfachstudium des Kombinationsstudiengangs

(1) Im Kernfach Griechisch besteht das Studium aus folgenden Modulen des Basis- und Vertiefungsstudiums:

Basisstudium

Modul 1: Grundlagen und Methoden
5 SP/4 SWS

Modul 2: Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)
7 SP/4 SWS

Modul 3: Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)
7 SP/4 SWS

Modul 4: Griechische Sprache Basis
9 SP/6 SWS

Vertiefungsstudium

Modul 5:	Griechische Literatur I (Prosa) 10 SP/6 SWS
Modul 6:	Griechische Literatur II (Dichtung) 10 SP/6 SWS
Modul 7:	Griechische Kultur und Geschichte 6 SP/6 SWS
Modul 8:	Griechische Sprache Aufbau 8 SP/4 SWS
Modul 9:	Griechische Literatur III 10 SP/6 SWS
Modul 10:	Bachelorarbeit 10 SP

(2) Im Kernfach Griechisch sind weitere 8 Studienpunkte im Basis- und Vertiefungsstudium zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung frei aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen der Gräzistik zu wählen. Wählbar sind auch Lehrveranstaltungen anderer Fächer, darunter auch Sprachkurse (z.B. Latein).

§ 8 Studienaufbau im Zweitfachstudium des Kombinationsstudiengangs

(1) Im Zweitfach Griechisch besteht das Studium aus folgenden Modulen des Basis- und Vertiefungsstudiums:

Basisstudium

Modul 1:	Grundlagen und Methoden 5 SP/4 SWS
Modul 2:	Einführung in die griechische Literatur I (Prosa) 7 SP/4 SWS
Modul 3:	Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung) 7 SP/4 SWS
Modul 4:	Griechische Sprache Basis 9 SP/6 SWS

Vertiefungsstudium

Modul 5:	Griechische Literatur I (Prosa) 10 SP/6 SWS
Modul 6:	Griechische Literatur II (Dichtung) 10 SP/6 SWS
Modul 7:	Griechische Kultur und Geschichte 6 SP/6 SWS

(2) Im Zweitfach Griechisch sind weitere 6 Studienpunkte im Basis- und Vertiefungsstudium zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung frei aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen der Gräzistik zu wählen. Wählbar sind auch Lehrveranstaltungen anderer Fächer, darunter auch Sprachkurse (z.B. Latein).

§ 9 Studienangebot im Beifachstudium des Monostudiengangs

Im Beifach Griechisch besteht das Studium aus folgenden Modulen:

Modul 13:	Grundlagen und Methoden 7 SP/6 SWS
Modul 14:	Einführung in die griechische Literatur 13 SP/8 SWS

§ 10 Berufswissenschaften/ Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation

(1) Das Studium der Berufswissenschaften/Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation umfasst 30 Studienpunkte.

(2) Wird das Bachelorstudium im Fach Griechisch mit dem Ziel gewählt, sich im Anschluss für ein lehramtsrelevantes Masterstudium zu bewerben, besteht das Modul Berufswissenschaften aus den berufswissenschaftlichen Modulen der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktik des Kernfachs und des Zweitfachs sowie dem Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“.

(3) Bei einer Qualifizierung für andere berufliche Tätigkeiten müssen im Rahmen der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation fachspezifische, fachübergreifende und fachfremde Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Qualifikationen können auch im Ausland erworben werden.

(4) Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 11 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.
- Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.
- Grundkurs (GK): Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagenwissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben.

- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.
- Projektstudium (PST): Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.
- Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungs Kompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.
- Exkursion (EX): Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen.
- Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Sie werden von studentischen Tutoren erteilt.
- (Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO): Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie werden im Block oder studienbegleitend absolviert und unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut.

§ 12 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 53/2006) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung für ein Studium nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

Anlage 1: Module des Fachstudiums im Kern- und Zweitfach

Basisstudium (1. bis 2. Semester)

Modul 1: Grundlagen und Methoden			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul bietet einen ersten Überblick über das Fach Gräzistik und führt in seine Grundlagen und Methoden ein: Literaturgeschichte in Epochen und Gattungen – Geschichte der griechischen Sprache und Grundbegriffe der Theoretischen Linguistik – Prinzipien der Textanalyse und -interpretation – Grundbegriffe der Metrik – Grundlagen der Epigraphik, Papyrologie und Paläographie – Überlieferungsgeschichte – Wirkungsgeschichte – Verhältnis zu Nachbardisziplinen, insbesondere Alter Geschichte, Archäologie und antiker Philosophie sowie zur modernen Literatur- und Kulturwissenschaft. Auch praktische Aspekte werden berücksichtigt: Wissenschaftliches Arbeiten, Abfassen von Referaten und Hausarbeiten, Umgang mit Hilfsmitteln wie Lexika, elektronischen Medien u.a.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Grundkurs	2	2	Einführung in die Gräzistik I
Grundkurs	2	2	Einführung in die Gräzistik II
MAP			
Prüfungsform	Klausur		
Umfang/Dauer	90 Min.		
Studienpunkte	1 SP		
SP des Moduls insgesamt	5 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Modul 2: Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul führt in zwei zentrale Bereiche der klassischen griechischen Prosaliteratur ein: Philosophie und Geschichtsschreibung. Die Studierenden sollen durch die Beschäftigung mit ausgewählten Texten die Spezifika literarischer Prosa kennen lernen und einen Überblick über das Gesamtwerk der behandelten Autoren sowie dessen historischen und kulturellen Hintergrund erhalten. Die Textlektüre soll zugleich die Übersetzungsfähigkeit aus dem Griechischen verbessern und die Beherrschung von Grund- und (Prosa-)Aufbauwortschatz des Griechischen gewährleisten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Grundkurs	2	3	Einführung in die griechische Philosophie
Grundkurs	2	3	Einführung in die griechische Geschichtsschreibung
MAP			
Prüfungsform	Klausur (Übersetzung Griechisch-Deutsch mit Zusatzfragen)		
Umfang/Dauer	90 Min.		
Studienpunkte	1 SP		
SP des Moduls insgesamt	7 SP		
Dauer des Moduls	ein Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Modul 3: Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul führt in zwei zentrale Bereiche der archaischen bzw. klassischen griechischen Dichtung ein: Epos und Drama. Im Mittelpunkt stehen das homerische Epos und die attische Tragödie, aber auch Hesiod und die attische Komödie werden berücksichtigt. Die Studierenden sollen durch die Beschäftigung mit ausgewählten Texten die Spezifika der behandelten Gattungen, v.a. der epischen Sprache und der Grundlagen der Metrik (Hexameter und iambischer Trimeter), kennen lernen und einen Überblick über die Entwicklung von Epos und Drama sowie deren historischen und kulturellen Hintergrund erhalten. Die Textlektüre soll zugleich die Übersetzungsfähigkeit aus dem Griechischen verbessern und die Beherrschung von Grund- und (Dichtungs-)Aufbauwortschatz des Griechischen gewährleisten.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums; empfohlen: erfolgreicher Abschluss des Moduls 2</p>			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Grundkurs	2	3	Einführung in das griechische Epos
Grundkurs	2	3	Einführung in das griechische Drama
MAP Prüfungsform	mündliche Prüfung (Übersetzung Griechisch-Deutsch, metrisches Lesen, Zusatzfragen)		
Umfang/Dauer Studienpunkte	ca. 30 Min. 1 SP		
SP des Moduls insgesamt	7 SP		
Dauer des Moduls	ein Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Modul 4: Griechische Sprache Basis			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Festigung der Grammatikkenntnisse in Phonematik, Morphologie und Syntax. Ziel der Übungen Ia (im Wintersemester) und Ib (im Sommersemester) ist es, die sichere Beherrschung der Formenlehre und der Syntax klassisch-attischer Prosa zu gewährleisten und die Studierenden mit den Prosadialekten Ionisch und Koiné vertraut zu machen. Übung II, die parallel zu der Übung Ib und zu Modul 3 besucht wird, führt in die Dichtersprache der frühgriechischen Epik, Lyrik sowie der Chorpartien attischer Dramen und der dafür relevanten Dialekte ein. Das Erreichen dieser Qualifikationsziele setzt die Beherrschung von Grund- und Aufbauwortschatz des Griechischen (in elementarer Form auch dessen aktive Beherrschung) voraus.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums</p>			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Übung Ia	2	3	Grammatik und Übersetzung (Prosa)
Übung Ib	2	2	Grammatik und Übersetzung (Prosa)
Übung II	2	3	Grammatik und Übersetzung (Dichtung)
MAP Prüfungsform	Klausur		
Umfang/Dauer Studienpunkte	90 Min. 1 SP		
SP des Moduls insgesamt	9 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Vertiefungsstudium (3. bis 6. Semester)

Modul 5: Griechische Literatur I (Prosa)			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der vertiefenden Beschäftigung mit der griechischen Literatur (Schwerpunkt Prosa) und deren Wirkungsgeschichte. Es vermittelt die Kenntnis grundlegender philologischer bzw. literaturwissenschaftlicher Methoden und Forschungsansätze, macht mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und den Grundlagen der Präsentation von Arbeitsergebnissen (Referate, wiss. Hausarbeiten, Essays, visuelle Präsentationsformen u. dgl.) vertraut und schafft einen erweiterten Überblick über die griechische Literaturgeschichte durch die Vorlesung zu zentralen Bereichen der griechischen Literaturgeschichte sowie die kursorische Lektüre umfangreicherer Texte in Originalsprache, die durch Lektüre mit Hilfe von Übersetzungen ergänzt wird.			
Voraussetzung für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Vorlesung	2	2	Teilbereich griechische Literatur*
Übung	2	3	Teilbereich griechische Literatur*
Seminar	2	3	Teilbereich griechische Literatur*
*Zumindest das SE oder aber VL und UE müssen der Prosa gewidmet sein.			
MAP	Hausarbeit		
Prüfungsform	ca. 8–10 Seiten/20.000 Zeichen		
Umfang/Dauer	2 SP		
Studienpunkte	10 SP		
SP des Moduls insgesamt	10 SP		
Dauer des Moduls	ein bis zwei Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Modul 6: Griechische Literatur II (Dichtung)			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der vertiefenden Beschäftigung mit der griechischen Literatur (Schwerpunkt Dichtung) und deren Wirkungsgeschichte. Es vermittelt die Kenntnis grundlegender philologischer bzw. literaturwissenschaftlicher Methoden und Forschungsansätze, macht mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und den Grundlagen der Präsentation von Arbeitsergebnissen (Referate, wiss. Hausarbeiten, Essays, visuelle Präsentationsformen u. dgl.) vertraut und schafft einen erweiterten Überblick über die griechische Literaturgeschichte durch die Vorlesung zu zentralen Bereichen der griechischen Literaturgeschichte sowie die kursorische Lektüre umfangreicherer Texte in Originalsprache, die durch Lektüre mit Hilfe von Übersetzungen ergänzt wird.			
Voraussetzung für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Vorlesung	2	2	Teilbereich griechische Literatur*
Übung	2	3	Teilbereich griechische Literatur*
Seminar	2	3	Teilbereich griechische Literatur*
*Zumindest das SE oder aber VL und UE müssen der Dichtung gewidmet sein.			
MAP	Hausarbeit		
Prüfungsform	ca. 8–10 Seiten/20.000 Zeichen		
Umfang/Dauer	2 SP		
Studienpunkte	10 SP		
SP des Moduls insgesamt	10 SP		
Dauer des Moduls	ein bis zwei Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Modul 7: Griechische Kultur und Geschichte			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul sichert die Kenntnis der Grundzüge der griechischen Kultur und Geschichte, v. a. der Geschichte und Kunst der archaischen und klassischen Periode und bietet einen Überblick über die Geschichte der griechischen Religion oder die antike Mythologie. Die Lehrveranstaltungen zur Geschichte und Archäologie (vorzugsweise Vorlesungen) sind in der Regel aus dem jeweiligen Angebot der Nachbardisziplinen auszuwählen; der Grundkurs wird vom Institut für Klassische Philologie angeboten. Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ abgeschlossen.			
Voraussetzung für die Teilnahme: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Lehrveranstaltung	2	2	Griechische Geschichte
Lehrveranstaltung	2	2	Archäologie Griechenlands
Grundkurs	2	2	Griechische Religion oder Antike Mythologie
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Bericht ca. 3–4 Seiten/8.000 Zeichen		
SP des Moduls insgesamt	6 SP		
Dauer des Moduls	ein bis sechs Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Modul 8: Griechische Sprache Aufbau			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Vertiefung der passiven und aktiven Sprachkompetenz und der theoretischen Reflexion auf die Praxis des Übersetzens. Die Studierenden erlernen grundlegende Methoden der Stilanalyse und Textlinguistik (insbesondere der Semantik und Pragmatik) und erwerben die Fähigkeit, deutsche Texte aus dem Umkreis des antiken Denkens in ein Griechisch zu übertragen, das den Standards attischer Prosa entspricht.			
Voraussetzung für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 4			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Übung	2	3	Übersetzungstheorie, Stilanalyse und Textlinguistik
Übung	2	3	Übersetzung Deutsch-Griechisch
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Klausur (Übersetzung Deutsch-Griechisch) 90 Min. 2 SP		
SP des Moduls insgesamt	8 SP		
Dauer des Moduls	ein bis zwei Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Modul 9: Griechische Literatur III			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der weiteren Vertiefung der literaturhistorischen und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse bzw. der Erschließung noch nicht berücksichtigter Bereiche (Epochen, Gattungen, Autoren) der griechischen Literatur. Im Rahmen des Seminars erwerben die Studierenden die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten inkl. der Präsentation von Arbeitsergebnissen. In der MAP ist der Nachweis von vertieften Kenntnissen in einem im Modul behandelten Teilbereich der griechischen Literatur sowie von Überblickswissen zur Geschichte der griechischen Literatur zu erbringen.			
Voraussetzung für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 3, 5 und 6			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Vorlesung	2	2	Teilbereich griechische Literatur
Übung	2	3	Teilbereich griechische Literatur
Seminar	2	3	Teilbereich griechische Literatur
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	mündliche Prüfung ca. 45 Minuten 2 SP		
SP des Moduls insgesamt	10 SP		
Dauer des Moduls	ein bis zwei Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung: Im Kernfach Griechisch sind weitere 8 Studienpunkte (im Zweitfach weitere 6 Studienpunkte) im Basis- und Vertiefungsstudium zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung frei aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen der Gräzistik zu wählen. Wählbar sind auch Lehrveranstaltungen anderer Fächer, darunter auch Sprachkurse (z.B. Latein).
--

Modul 10: Bachelorarbeit	
In der Bachelorarbeit weisen die Studierenden durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich Griechisch ihre Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach. Das Thema der Bachelorarbeit kann der gesamten Breite des Faches Griechisch (ausgenommen der Fachdidaktik) entnommen werden.	
Voraussetzungen für die Anmeldung: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 4 des Basisstudiums und der Module 5 und 6 des Vertiefungsstudiums	
MAP Prüfungsform Umfang Dauer SP	Hausarbeit ca. 40 Seiten/80.000 Zeichen zwei Monate 10 SP
SP des Moduls insgesamt	10 SP

Anlage 2: Module des Fachstudiums im Beifach

Modul 13: Grundlagen und Methoden			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul bietet einen Überblick über das Fach Gräzistik und führt in seine Grundlagen und Methoden ein: Literaturgeschichte in Epochen und Gattungen – Geschichte der griechischen Sprache und Grundbegriffe der Theoretischen Linguistik – Prinzipien der Textanalyse und -interpretation – Grundbegriffe der Metrik – Grundlagen der Epigraphik, Papyrologie und Paläographie – Überlieferungsgeschichte – Wirkungsgeschichte – Verhältnis zu Nachbarwissenschaften, insbesondere Alter Geschichte, Archäologie und antiker Philosophie sowie zur modernen Literatur- und Kulturwissenschaft. Auch praktische Aspekte werden berücksichtigt: Wissenschaftliches Arbeiten, Abfassen von Referaten und Hausarbeiten, Umgang mit Hilfsmitteln wie Lexika, elektronischen Medien u. a. Außerdem wird ein Überblick über die Geschichte der griechischen Religion bzw. die antike Mythologie vermittelt.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Grundkurs	2	2	Einführung in die Gräzistik I
Grundkurs	2	2	Einführung in die Gräzistik II
Grundkurs	2	2	Griechische Religion oder Antike Mythologie
MAP			
Prüfungsform	Klausur		
Umfang/Dauer	90 Min.		
Studienpunkte	1 SP		
SP des Moduls insgesamt	7 SP		
Dauer des Moduls	zwei bis drei Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Modul 14: Einführung in die griechische Literatur			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul führt in zentrale Bereiche der griechischen Literatur ein: Philosophie und Geschichtsschreibung sowie Epos und Drama. Die Studierenden sollen durch die Beschäftigung mit ausgewählten Texten die Spezifika der behandelten Textsorten bzw. Gattungen kennen lernen und einen Überblick über die Entwicklung der griechischen Literatur sowie deren historischen und kulturellen Hintergrund erhalten. Die Textlektüre soll zugleich die Übersetzungsfähigkeit aus dem Griechischen verbessern.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Grundkurs	2	3	Einführung in die griechische Philosophie
Grundkurs	2	3	Einführung in die griechische Geschichtsschreibung
Grundkurs	2	3	Einführung in das griechische Epos
Grundkurs	2	3	Einführung in das griechische Drama
MAP			
Prüfungsform	mündliche Prüfung		
Umfang/Dauer	ca. 30 Min.		
Studienpunkte	1 SP		
SP des Moduls insgesamt	13 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

Anlage 3: Modul der Berufswissenschaften

Modul 11: Grundlagen der Didaktik des Griechischunterrichts¹			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>1) Anwendung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in der Didaktik des Griechischunterrichts, u.a. Kenntnis der Hilfsmittel (Einführungen, Lexika, Zeitschriften, Textkorpora, Datenbanken etc.), Recherche-strategien, Anfertigen kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten.</p> <p>2) Erste fachspezifische Praxisbegegnung, d.h. Vertiefung der im Seminar erworbenen Kenntnisse und Methoden durch die Analyse und den Vergleich unterschiedlicher Lehrwerke und Lehrwerkkonzeptionen, durch strukturierte Beobachtung und Analyse von institutionell gesteuerten Lehr-/Lernprozessen des Griechischen (mit Unterrichtshospitationen).</p> <p>3) Anbahnung von Reflexionsprozessen über die individuelle fachspezifische Lernbiographie und ihre Bedeutung für die eigene professionelle Weiterentwicklung.</p> <p><i>Grundkurs:</i> Geschichte, aktuelle Situation und Perspektiven des Griechischunterrichts; Legitimation des Schulfachs Griechisch; Institutionalisierung des Griechischunterrichts (als zweite, dritte und spätbeginnende Fremdsprache); Curriculumentwicklung, Lehrpläne, Rahmenrichtlinien; Lehrbuchkonzeptionen; Grundfragen des Sprachunterrichts (z. B. Wortschatz, Sachinhalte, Basisgrammatik); Schulautoren im „Lektürekanon“, Neuere Konzepte der Übergangs- und Anfangslektüre; Themen der Oberstufenlektüre; Übersetzungs- und Texterschließungsverfahren; Probleme der Leistungsbeurteilung; Fächerübergreifende Aspekte</p> <p><i>Übung:</i> Die Schule und ihre Organisation; Didaktische Analyse fachlicher Inhalte; Lehr-/Lernziele und Kompetenzen; Impulsgebung; Phasen; Medien; Arbeits- und Sozialformen; Unterrichtsbeobachtung/ -analyse; Lernerfolgskontrolle und -bewertung</p> <p>Lehr- und Lernformen: Einführende Kurzreferate des Dozenten mit Aussprache; Studium der einschlägigen Literatur und ausgegebenen Arbeitspapiere; mündlicher Vortrag schriftlich ausgearbeiteter Seminarbeiträge; Eigeninitiative der Studierenden zur Gestaltung einzelner Sitzungen ist erwünscht.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
GK	2	3	Einführung in die Didaktik des Griechischunterrichts
UE	2	3	Grundlagen der Analyse und Planung von Griechischunterricht
MAP			
Prüfungsform	Klausur		
Umfang/Dauer	90 Minuten		
SP	1 SP		
SP des Moduls insgesamt	7 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester (empfohlen im 5. und 6. Semester)		
Häufigkeit	einmal pro Jahr		

¹ Dieses Modul ist Bestandteil der Berufswissenschaften sowohl im Kernfach als auch im Zweitfach Griechisch. Das Fachdidaktikmodul des anderen gewählten Zweit- oder Kernfachs ist ebenfalls Bestandteil der Berufswissenschaften (vgl. die Studienordnung des anderen gewählten Fachs).

Anlage 4: Modul der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation

Modul 12: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Praxismodul bietet Informationen über mögliche Berufe und Tätigkeitsfelder, gibt die Möglichkeit der Orientierung und Schwerpunktsetzung im Hinblick auf Berufsqualifikation und Berufseinstieg, vermittelt den Erwerb von fachspezifischen, fachfremden und/oder fächerübergreifenden Schlüsselqualifikationen sowie den Erwerb von praxisrelevantem Anwendungswissen. Weiterhin ermöglicht es die Anwendung von Fach- und Methodenwissen auf praktischer, berufsnaher Ebene ebenso wie die Reflexion über die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die weitere berufliche Orientierung.</p> <p>Das Praxismodul setzt sich aus den folgenden vier Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praxisworkshop (PW): Der Praxisworkshop besteht aus einer Informationsveranstaltung über den Arbeitsmarkt und mögliche Tätigkeitsfelder für Bachelorstudierende und einem Training zur individuellen Berufsorientierung. - Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL): Praxisorientierte Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb von fachspezifischem Anwendungswissen und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, fachfremdem Anwendungswissen und fachfremden sowie fächerübergreifenden Schlüsselqualifikationen. Veranstaltungsformate sind u. a.: Übungen, Seminare, Projektseminare, Workshops und Trainings. - Praktikum (PR): Das Praktikum zielt auf die Möglichkeit, Tätigkeitsfelder im praktischen Arbeitsleben kennen zu lernen und erlerntes Theoriewissen sowie Schlüsselqualifikationen in der Praxis anzuwenden. - Praxiskolloquium (PKO): Im Praxiskolloquium werden die im Praxismodul gewonnenen Erfahrungen evaluiert und im Rahmen eines öffentlichen Gruppengesprächs reflektiert. <p>Das Praxismodul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ abgeschlossen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
PW		1	
PL		12-20	Fachspezifisches Anwendungswissen (freie Wahl): EDV/Internet für Klassische Philologen (2 SWS, 2 SP) Griechische Epigraphik (2 SWS, 2 SP) Griechische Papyrologie (2 SWS, 2 SP) Sprachkurs Latein (max. 8 SWS, 8 SP) Weitere Angebote nach Wahl (fachfremde bzw. fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen): z.B. Sprachkurse in modernen Fremdsprachen (max. 8 SP), Präsentationstechniken und Rhetorik
PR	mind. 4, max. 8 Wochen	8-16	Praktikum mit Praktikumsbericht
PKO		1	Praxiskolloquium mit öffentlichem Gruppengespräch
MAP	Teilnahme am Praxiskolloquium mit „bestanden/nicht bestanden“		
Prüfungsform			
Umfang/Dauer			
Studienpunkte			
SP des Moduls insgesamt	30 SP		
Dauer des Moduls	1. bis 6. Semester		
Häufigkeit	Winter-/Sommersemester		

Anlage 5: Studienverlaufspläne

5.1. Griechisch als Kernfach (mit Lehramtsoption)²

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Grundlagen und Methoden	GK 2 SWS	GK 2 SWS				
2	Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)	GK 2 SWS GK 2 SWS					
3	Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)		GK 2 SWS GK 2 SWS				
4	Griechische Sprache Basis	UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS				
5	Griechische Literatur I (Prosa)			VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS			
6	Griechische Literatur II (Dichtung)			VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS			
7	Griechische Kultur und Geschichte	VL 2 SWS		VL 2 SWS		GK 2 SWS	
8	Griechische Sprache Aufbau				UE 2 SWS	UE 2 SWS	
9	Griechische Literatur III					VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS	
10	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	
11	Grundlagen der Didaktik des Griechischunterrichts					GK 2 SWS UE 2 SWS	

² Hinzu kommen 8 SP aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung, das Zweitfach, die Fachdidaktik des Zweitfachs, die Erziehungswissenschaften und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“.

5.2. Griechisch als Zweitfach (mit Lehramtsoption)³

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Grundlagen und Methoden	GK 2 SWS	GK 2 SWS				
2	Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)	GK 2 SWS GK 2 SWS					
3	Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)		GK 2 SWS GK 2 SWS				
4	Griechische Sprache Basis	UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS				
5	Griechische Literatur I (Prosa)			VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS			
6	Griechische Literatur II (Dichtung)			VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS			
7	Griechische Kultur und Geschichte	VL 2 SWS		VL 2 SWS		GK 2 SWS	
11	Grundlagen der Didaktik des Griechischunterrichts					GK 2 SWS UE 2 SWS	

³ Hinzu kommen 6 SP aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung, das Kernfach, die Fachdidaktik des Kernfachs, die Erziehungswissenschaften und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“.

5.3. Griechisch als Kernfach (ohne Lehramtsoption; mit BZQ)⁴

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Grundlagen und Methoden	GK 2 SWS	GK 2 SWS				
2	Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)	GK 2 SWS GK 2 SWS					
3	Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)		GK 2 SWS GK 2 SWS				
4	Griechische Sprache Basis	UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS				
5	Griechische Literatur I (Prosa)				VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS		
6	Griechische Literatur II (Dichtung)				VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS		
7	Griechische Kultur und Geschichte	VL 2 SWS		VL 2 SWS		GK 2 SWS	
8	Griechische Sprache Aufbau				UE 2 SWS	UE 2 SWS	
9	Griechische Literatur III					VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS	
10	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	
12	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation	Praxisworkshop, Praxisrelevante Lehrveranstaltungen, Praktikum, Praxiskolloquium					

⁴ Hinzu kommen 8 SP aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung und das Zweitfach.

5.4. Griechisch als Zweitfach (ohne Lehramtsoption)⁵

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Grundlagen und Methoden	GK 2 SWS	GK 2 SWS				
2	Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)	GK 2 SWS GK 2 SWS					
3	Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)		GK 2 SWS GK 2 SWS				
4	Griechische Sprache Basis	UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS				
5	Griechische Literatur I (Prosa)			VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS			
6	Griechische Literatur II (Dichtung)			VL 2 SWS UE 2 SWS SE 2 SWS			
7	Griechische Kultur und Geschichte	VL 2 SWS		VL 2 SWS		GK 2 SWS	

⁵ Hinzu kommen 6 SP aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung und das Kernfach inkl. der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation.

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Griechisch als Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 13. Juni 2007 die folgende Studienordnung erlassen. *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlage 1:** Übersicht über die Prüfungsleistungen im Kernfach Griechisch
- Anlage 2:** Übersicht über die Prüfungsleistungen im Zweitfach Griechisch
- Anlage 3:** Übersicht über die Prüfungsleistungen im Beifach Griechisch
- Anlage 4:** Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Kernfach Griechisch
- Anlage 5:** Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Zweitfach Griechisch
- Anlage 6:** Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Beifach Griechisch

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums Griechisch im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP), im Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption außerdem in Verbindung mit den

Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und dem Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Griechisch ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 1. August 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot (gemäß §§ 3, 7, 8 und 9 der Studienordnung) und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Das Bachelorstudium wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(3) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 bzw. ca. 45 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder

eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 90 Minuten.

Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 8 - 10 Seiten (20.000 Zeichen). Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Kurzpapiere („take-home“) sind in einer Woche zu bearbeiten.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module 1 bis 4 des Basisstudiums und die Module 5 und 6 des Vertiefungsstudiums des Kernfachs Griechisch erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Ein Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit im Kernfach in einem Umfang von 10 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Bereich der Gräzistik selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig in diesem Studiengebiet als Bachelorarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen.

Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Bachelorarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge

in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit zwischen zwei Semestern für die Anfertigung der Bachelorarbeit zu nutzen. Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem

Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums setzt sich aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Bachelorarbeit zusammen. Die Noten zu den Modulen werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Griechisch werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer das Bachelorstudium mit dem Kernfach Griechisch erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Bachelorarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 53/2006) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung für ein Studium nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Kernfach Griechisch

Modul 1:	Grundlagen und Methoden	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 2:	Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)	Klausur: Übersetzung Griechisch-Deutsch mit Zusatzfragen (90 Minuten)	1 SP
Modul 3:	Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)	mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 4:	Griechische Sprache Basis	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 5:	Griechische Literatur I (Prosa)	Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten/ 20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 6:	Griechische Literatur II (Dichtung)	Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten/ 20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 7:	Griechische Kultur und Geschichte	Bericht (ca. 3-4 Seiten/8.000 Zeichen) mit „bestanden“/„nicht bestanden“	
Modul 8:	Griechische Sprache Aufbau	Klausur: Übersetzung Deutsch-Griechisch (90 Minuten)	2 SP
Modul 9:	Griechische Literatur III	mündliche Prüfung (ca. 45 Minuten)	2 SP
Modul 10:	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten/80.000 Zeichen)	10 SP
	Wahlweise:		
Modul 11	Grundlagen der Didaktik des Griechischunterrichts	Klausur (90 Minuten)	1 SP
	oder		
Modul 12:	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation	Teilnahme am Praxiskolloquium mit „bestanden“/„nicht bestanden“	

Anlage 2: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Zweifach Griechisch

Modul 1:	Grundlagen und Methoden	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 2:	Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)	Klausur: Übersetzung Griechisch-Deutsch mit Zusatzfragen (90 Minuten)	1 SP
Modul 3:	Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)	mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 4:	Griechische Sprache Basis	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 5:	Griechische Literatur I (Prosa)	Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten/20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 6:	Griechische Literatur II (Dichtung)	Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten/20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 7:	Griechische Kultur und Geschichte	Bericht (ca. 3-4 Seiten/8.000 Zeichen) mit „bestanden“/„nicht bestanden“	
	Bei Wahl der Lehramtsoption:		
Modul 11	Grundlagen der Didaktik des Griechischunterrichts	Klausur (90 Minuten)	1 SP

Anlage 3: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Beifach Griechisch

Modul 13	Grundlagen und Methoden	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 14	Einführung in die griechische Literatur	mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	1 SP

Anlage 4: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Kernfach Griechisch

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Grundlagen und Methoden	4	1	5
2	Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)	6	1	7
3	Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)	6	1	7
4	Griechische Sprache Basis	8	1	9
5	Griechische Literatur I (Prosa)	8	2	10
6	Griechische Literatur II (Dichtung)	8	2	10
7	Griechische Kultur und Geschichte	6		6
8	Griechische Sprache Aufbau	6	2	8
9	Griechische Literatur III	8	2	10
	Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung	8	-	8
10	Bachelorarbeit	-	10	10
	Gesamt			90
	Berufswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik KF und Fachdidaktik ZF)			30
12	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation			
	Module des Zweitfachs			60

Anlage 5: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Zweitfach Griechisch

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Grundlagen und Methoden	4	1	5
2	Einführung in die griechische Literatur I (Prosa)	6	1	7
3	Einführung in die griechische Literatur II (Dichtung)	6	1	7
4	Griechische Sprache Basis	8	1	9
5	Griechische Literatur I (Prosa)	8	2	10
6	Griechische Literatur II (Dichtung)	8	2	10
7	Griechische Kultur und Geschichte	6		6
	Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung	6	-	6
Gesamt				60
	Berufswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik KF und Fachdidaktik ZF)			30
	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (im Kernfach)			
Module des Kernfachs				90

Anlage 6: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Beifach Griechisch

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
13	Grundlagen	6	1	7
14	Einführung in die griechische Literatur	12	1	13
	Gesamt			20
	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (im Monofach)			30
	Module des Monofachs			130